

RS Vwgh 1988/10/28 88/18/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1988

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §11

VStG §3 Abs1

Rechtssatz

Nicht die Unfähigkeit schlechthin, das Unerlaubte einer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sondern nur eine durch Bewusstseinsstörung, durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche erfolgte solche Unfähigkeit begründet einen Zustand nach § 3 Abs 1 VStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180220.X04

Im RIS seit

04.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at